

GEMEINDEVERSAMMLUNG VON SAANEN

Freitag, 31. März 2017, um 20:00 Uhr, Hotel Landhaus Saanen

Vorsitz: Louis Lanz, Präsident der Gemeindeversammlung

Protokoll: Armando Chissalé, Verwaltungsdirektor

Stimmzähler: Herren Helmut Matti und Beat Baumann

anwesende Stimmberechtigte: 209 oder 4,97 % (42 = 1 %)

Der Vorsitzende der Gemeindeversammlung, Louis Lanz, begrüsst die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger und eröffnet seine erste Gemeindeversammlung als Präsident.

GESCHÄFTE:

1. **ÜO „Schneesportgebiet Saanenmöser-Schönried“, Änderung Saanerslochbahn**
Genehmigung der Änderung
2. **ÜO „Schneesportgebiet Eggli-Pra Cluen“, Änderung, Ersatz Gondelbahn Eggli**
Genehmigung der Änderung
3. **Parkplatzbewirtschaftungsreglement**
Ergriffenes, fakultatives Referendum
4. **ÜO Nr. 82, „Kiesabbau und ISD Allmiwald mit Westerschliessung“ Saanen**
Genehmigung der Überbauungsordnung
5. **Stiftung Heimatwerk und Museum der Landschaft Saanen: Abbruch und Neubau Informationspavillon, Investitionsbeitrag Fr. 675'000.--**
Stiftung Heimatwerk und Museum der Landschaft Saanen: Abbruch der bestehenden WC-Anlage und Garage und Neubau eines Informationspavillons, enthaltend das Tourismusbüro und Lager für das Heimatwerk und das Museum, Zustimmung zum Investitionskredit in Höhe von 90 %, max. Fr. 675'000.--.
6. **Verschiedenes**

Die Geschäftsprüfungskommission hat die Geschäfte geprüft und ist in ihrem Bericht vom 13. März 2017 zum Schluss gelangt, dass diese vorbehaltlos den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt werden können. Die im Anzeiger von Saanen veröffentlichte Traktandenliste und die Erläuterungen sind Bestandteile des Protokolls. Dieses kann in der Verwaltungsdirektion jederzeit eingesehen werden.

VERHANDLUNGEN

1. **ÜO „Schneesportgebiet Saanenmöser-Schönried“, Änderung Saanerslochbahn**
Genehmigung der Änderung

Die Konzession für die in die Jahre gekommene Saanerslochbahn lief im Juli 2016 aus. Sie wurde für zwei Wintersaisons verlängert und läuft im Juli 2018 endgültig aus. Die Saanerslochbahn soll daher durch eine neue 10er-Gondelbahn ersetzt werden. Die neue Gondelbahn weist aus technischen Gründen und aufgrund einer Verschiebung der Bergstation eine leicht geänderte Linienführung auf.

Der Einstieg Saanersloch soll Familien und auch schwächere Fahrer und Fahrerinnen ansprechen. Dies erfordert aus Sicherheitsgründen ausreichend breite Pisten. Im Rahmen der vorliegenden Planung sollen daher auch die nutzungsplanerischen Voraussetzungen für Pistenkorrekturen geschaffen werden. Weiter ist geplant eine Pistenfahrzeugwerkstatt mit Betankungsanlage im vorhandenen Baubereich Betriebsbauten der ehemaligen Funi-Mittelstation zu errichten. Dieser Baubereich muss mit einer neuen ca. 220 m langen Zufahrtsstraße ab der Hornbergstraße erschlossen werden.

Raumplanerische Grundlage für die Bewilligung der Bahnanlage, der Stationen und des Ausbaus des Restaurationsbetriebs im Berghaus sind die Überbauungsordnungen „Schneesportgebiet Saanenmöser-Schönried“ der Gemeinde Saanen und „Schneesportgebiet St. Stephan-Zweisimmen“ der Gemeinden Zweisimmen und St. Stephan. Die beiden Überbauungsordnungen wurden gemeinsam erarbeitet, zur Auflage gebracht und genehmigt. Sie datieren von 2009. Mit der vorliegenden Änderung sollen die Voraussetzungen für den Ersatz der Gondelbahn Saanersloch mit leicht geänderter Linienführung, für die Erweiterung des Restaurationsbetriebs im bestehenden Berghaus und für Pistenkorrekturen zur Erhöhung der Sicherheit geschaffen werden.

Die Talstation der zu ersetzenden Saanerslochbahn befindet sich bis auf einen Teil der weitgehend unter dem Terrain liegenden Garagierung der Gondeln in der Zone für öffentliche Nutzung Nr. A 64 gemäß Zonenplan und Baureglement Art. 19 und Anhang 5. Diese lässt den geplanten Neubau ohne Änderung zu. Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkungsaufgabe vom 12. April bis 17. Mai 2016 gingen bei der Gemeinde Saanen keine schriftlichen Eingaben ein. Nach Abschluss der Vorprüfung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung wurde die öffentliche Auflage vom 20. Dezember 2016 bis 21. Januar 2017 durchgeführt. Während der Auflagefrist wurde keine Einsprache eingereicht.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Zustimmung zur Überbauungsordnung „Schneesportgebiet Saanenmöser-Schönried“, Änderung „Saanerslochbahn“.

Beschluss

Diskussionslos und einstimmig genehmigen die Stimmberechtigten die Überbauungsordnung „Schneesportgebiet Saanenmöser-Schönried“, Änderung „Saanerslochbahn“.

2. ÜO „Schneesportgebiet Eggli-Pra Cluen“, Änderung, Ersatz Gondelbahn Eggli *Genehmigung der Änderung*

Im Zuge der Sanierung der Bergbahnen Destination Gstaad AG (BDG) soll das Eggli zu einem nicht nur für Freizeitsportler sondern auch für Menschen mit Handicap oder Familien mit Kinderwagen erreichbaren Ausflugsziel mit erweitertem, ganzjährigem Restaurationsbetrieb im Berghaus ausgebaut werden.

Die BDG beabsichtigt daher, die bestehende Gondelbahn durch eine neue, moderne 10er Gondelbahn mit stufenlosem Einstieg und großzügigen Platzverhältnissen zu ersetzen. Die neue Gondelbahn weist eine leicht geänderte Linienführung mit einer um ca. 10 Meter nach Nordwesten verschobenen Bergstation und einer größeren Spurbreite auf. Entsprechend sind mit dem Vorhaben Rodungen verbunden. Mit der Verschiebung der Bergstation wird die ange-

strebte Erweiterung des Restaurationsbetriebs im Berghaus durch einen Anbau in nördlicher Richtung möglich.

Raumplanerische Grundlage zur Bewilligung der Bahnanlage, der Stationen und des Ausbaus des Restaurationsbetriebes im Berghaus ist die Überbauungsordnung „Schneesportgebiet Eggli-Pra Cluen“. Diese datiert vom 8. März 2012, ist eng auf die bestehende Anlage ausgerichtet und lässt heute keines der genannten Vorhaben zu. Mit der vorliegenden Änderung sollen die Voraussetzungen für den Ersatz der Gondelbahn Eggli mit leicht geänderter Linienführung, für die Erweiterung des Berghauses und für den Weiterbetrieb eines Skirestaurants im ehemaligen Betriebsgebäude westlich der Bergstation geschaffen werden.

Die Talstation der zu ersetzenden Gondelbahn Eggli befindet sich in der Zone für öffentliche Nutzung Nr. A 22 gemäß Zonenplan und Baureglement Art. 19 und Anhang 5. Diese lässt den Neubau der Talstation inklusive der Betriebsräume und Personalzimmer ohne Änderung zu. Im Bereich der Bergstation und des Berghauses sollen der Schlittelweg, die beschneite Fläche und die bestehende Skipiste geringfügig vergrößert und an die neue Situation angepasst werden. Ziel ist es, im Bedarfsfall eine Beschneidung der Fläche zwischen der Bergstation und den Restaurationsgebäuden zu ermöglichen.

Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkungsaufgabe vom 31. Mai bis 2. Juli 2016 gingen bei der Gemeinde Saanen drei schriftliche Eingaben ein. Nach Abschluss der Vorprüfung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung wurde die öffentliche Auflage vom 20. Dezember 2016 bis 21. Januar 2017 durchgeführt. Während der öffentlichen Auflage wurden zwei Einsprachen eingereicht. Die Einspracheverhandlungen werden Ende Februar, Anfang März 2017 durchgeführt. Der Gemeinderat wird die Gemeindeversammlung diesbezüglich orientieren.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Zustimmung zur Überbauungsordnung „Schneesportgebiet Eggli-Pra Cluen“, Änderung „Ersatz Gondelbahn Eggli“.

Beschluss

Herr Martin Hefti stellt einen Rückweisungsantrag und erläutert diesen.

Nach einer kurzen Wortmeldung aus dem Plenum lehnen die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger den Rückweisungsantrag Hefti mit 45 Jastimmen gegen ein grosses Mehr Neinstimmen ab.

Die Versammlung genehmigt die Überbauungsordnung „Schneesportgebiet Eggli-Pra Cluen“, Änderung „Ersatz Gondelbahn Eggli“ mit grossem Mehr gegen 7 Neinstimmen.

3. Parkplatzbewirtschaftungsreglement

Ergriffenes, fakultatives Referendum

Bereits mit Erlass des Parkplatzreglements am 22.05.1992 wurde der Gemeinderat ermächtigt, "*Parkgebühren und Parkierungsbeschränkungen*" auf Parkplätzen im ganzen Gemeindegebiet einzuführen. Er tat dies einerseits in Gstaad bereits vor längerer Zeit und andererseits in Saanen nach Beendigung der Dorfneugestaltung.

Die Bergbahnen Destination Gstaad AG hat auf den Beginn der Wintersaison 2016/17 die Bewirtschaftung auf ihren Parkplätzen eingeführt. Seitens der Einwohnergemeinde Saanen war vorgesehen, die Bewirtschaftung gleichzeitig auf das gesamte Gemeindegebiet auszuweiten. Durch diese sich über mehrere Jahre hinziehende Einführung einer Parkplatzbewirtschaftung hat sich eine Vereinheitlichung der Regelungen auf dem ganzen Gemeindegebiet aufgedrängt. Zu diesem Zweck wurde ein neuer Erlass erarbeitet und am 9. August 2016 durch den Gemeinderat genehmigt:

Parkplatzbewirtschaftungsreglement der Gemeinde Saanen

Zweck	Art. 1	Dieses Reglement soll einen gleichmäßigen Zugang zum öffentlichen und von der Einwohnergemeinde bewirtschafteten Parkplatzangebot in der Gemeinde Saanen sicherstellen.
Geltungsbereich	Art. 2	Dieses Reglement gilt für alle öffentlichen und von der Einwohnergemeinde bewirtschafteten Parkplätze auf und an den Gemeindestraßen im gesamten Gemeindegebiet von Saanen.
Grundsätze	Art. 3	<p>¹ Zur Verbesserung des Parkplatzangebotes, namentlich um den Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern einen gleichmäßigen Zugang zu den öffentlichen Parkplätzen sicherzustellen, kann die Nutzung der Parkplätze zeitlich beschränkt werden.</p> <p>² Die Nutzung der öffentlichen und von der Einwohnergemeinde bewirtschafteten Parkplätze kann der Gebührenpflicht unterstellt werden.</p> <p>³ Es besteht kein Anspruch auf die Zuteilung eines öffentlichen Parkplatzes.</p>
Beschränkung der Parkdauer	Art. 4	Über die Einführung von zeitlichen Nutzungsbeschränkungen auf öffentlichen und von der Einwohnergemeinde bewirtschafteten Parkplätzen entscheidet der Gemeinderat.
Gebührenpflicht	Art. 5	<p>¹ Der Gemeinderat kann öffentliche und von der Einwohnergemeinde bewirtschaftete Parkplätze der Gebührenpflicht unterstellen.</p> <p>² Wer ein Fahrzeug auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz parkiert, hat die entsprechende Gebühr zu entrichten.</p> <p>³ Die Gebühr für die Nutzung eines gebührenpflichtigen Parkplatzes beträgt maximal Fr. 10.-- pro Stunde. Sie wird vom Gemeinderat festgelegt.</p>
Vollzugsverordnung	Art. 6	Der Gemeinderat regelt mit einer Vollzugsverordnung die weiteren Details, insbesondere die zeitliche Beschränkung und die Höhe der Gebühr.
Strafbestimmungen	Art. 7	<p>¹ Wer die zeitliche Parkierungsbeschränkung überschreitet oder der Zahlung der Gebühren nicht nachkommt, wird mit einer Ordnungsbuße nach Bundesrecht belegt.</p> <p>² Wer den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht oder die Kontrolle erschwert, wird mit einem Verweis oder einer Buße von bis zu Fr. 500.-- zuzüglich Verwaltungsaufwand belegt.</p> <p>³ Die eidgenössischen Strafbestimmungen betreffend Straßenverkehr bleiben vorbehalten.</p>
Inkrafttreten	Art. 8	Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Die Genehmigung des Parkplatzbewirtschaftungsreglements wurde ordnungsgemäß im Amtlichen Anzeiger Saanen vom 18. Oktober 2016 veröffentlicht. Die Akten lagen vom 18. Oktober bis zum 18. November 2016 in der Verwaltungsdirektion auf. Am 17. November 2016 wurde mit 292 Unterschriften das fakultative Referendum ergriffen.

Der Gemeinderat hat am 16. Januar 2017 beschlossen, das oben aufgeführte Parkplatzbewirtschaftungsreglement der Gemeinde Saanen der Gemeindeversammlung vom 31. März 2017 zur Genehmigung zu beantragen. Es ist vorgesehen, nach Genehmigung des Antrages das Parkplatereglement aus dem Jahre 1992 zu revidieren, die darin enthaltenen Bestimmungen zur Parkplatzbewirtschaftung sollen ersatzlos aufgehoben werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung des Parkplatzbewirtschaftungsreglements der Gemeinde Saanen.

Beschluss

Herr Werner Reichenbach stellt einen Rückweisungsantrag und erläutert diesen. Er wünscht ein kunden- und gästefreundliches Reglement. Es muss nicht unbedingt ohne Bewirtschaftung sein. Dieses soll einer nächsten Gemeindeversammlung zum Entscheid unterbreitet werden.

Herr Jonas Wanzenried stellt im Namen des Gewerbevereins einen Zusatzantrag und erläutert diesen. Er lautet:

Das vorliegende Parkplatereglement soll mit Einsetzung einer Arbeitsgruppe unter Einbezug der Anspruchs- und Interessengruppen im Sinne eines mehrheitsfähigen Vorschlags überarbeitet und umgesetzt werden. Die Stossrichtung soll eine kunden- und gästefreundliche, einfache und übers Gemeindegebiet vereinheitlichte Lösung darstellen. Die ausgearbeitete Verordnung soll der Gemeindeversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden.

Nach ausgiebig geführter Diskussion wird der Rückweisungsantrag Reichenbach mit 84 Ja- gegen 84 Neinstimmen abgelehnt.

Dem Zusatzantrag Wanzenried wird mit 85 Ja- gegen 80 Neinstimmen zugestimmt.

In der Schlussabstimmung genehmigen die Stimmberechtigten das Parkplatzbewirtschaftungsreglement inklusiv dem Zusatzantrag Wanzenried mit 110 Ja- gegen 65 Neinstimmen.

4. ÜO Nr. 82, „Kiesabbau und ISD Allmiwald mit Westerschliessung“ Saanen *Genehmigung der Überbauungsordnung*

Das Planungsziel besteht in erster Priorität darin, Auffüllvolumen für Material der Deponie Typ A (unverschmutztes Aushubmaterial) und Deponie Typ B (Inertstoffe) gemäß Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) zu schaffen und damit einen wesentlichen Beitrag an die Entsorgung der Bergregion Obersimmental-Saanenland zu leisten.

Der geplante Abbau- und Deponiestandort Allmiwald liegt rund 1 Kilometer westlich des Saanendorfes am Südufer der Saane, südwestlich des Flugplatzes. Das Vorhaben am Standort Allmiwald ist in erster Linie ein Deponieprojekt, sieht jedoch auch vor, im gesamten Bereich südlich der bestehenden Inertstoffdeponie Dorfrütti die anstehende Blockschutt- und Moränenschicht bis ca. 5 Meter unter das heutige Terrain abzubauen. Insgesamt werden ca. 375'000 m³ Kies abgebaut. Bei einem jährlichen Abbauvolumen von ca. 20'000 m³ im Jahr dauert der Abbau ca. 20 Jahre.

Das Vorhaben tangiert ca. 6,7 Hektar ökologisch weniger wertvollen Wald. Dies bedingt eine

Rodung und anschließend eine Aufforstung in derselben Gegend. Die Wiederauffüllung soll als Deponie Typ A 600'000 m³ und Deponie Typ B 300'000 m³ genutzt werden können. Mit der neu zu erstellenden Westerschließung entlang der Saane an der Abwasserreinigungsanlage (ARA) vorbei kann der Standort ohne Dorfdurchfahrt Saanen an die Kantonsstraße Château-d'Oex - Saanen angebunden werden. Dies wird den Dorfkern Saanen und das Schulareal stark entlasten. Die bis dato bestehende Zufahrt, welche vom Ortszentrum durch den Allmiwald erfolgt, wird aufgehoben und bleibt als Forststraße bestehen.

Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkungsaufgabe vom 10. Februar bis 13. März 2015 gingen bei der Gemeinde Saanen sechs Mitwirkungseingaben ein, davon eine Sammeleingabe. Nach Abschluss der Vorprüfung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung wurde die öffentliche Auflage vom 8. November bis 9. Dezember 2016 durchgeführt. Während der Auflagefrist wurde eine Einsprache eingereicht. Die Einspracheverhandlung fand am 16. Januar 2017 statt. Die Einsprache blieb aufrecht erhalten. Der Gemeinderat hat die Einsprache am 7. Februar 2017 abgewiesen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Zustimmung zur Überbauungsordnung Nr. 82, Abbau und Auffüllung Allmiwald und Westerschließung, mit Baubewilligung nach Artikel 88, Absatz 6 Baugesetz, und Zonenplanänderung.

Beschluss

Der Souverän heisst nach Beantwortung einer Frage aus dem Plenum mit grossem Mehr gegen 2 Neinstimmen die Überbauungsordnung Nr. 82, Abbau und Auffüllung Allmiwald und Westerschließung, mit Baubewilligung nach Artikel 88, Absatz 6 Baugesetz, und Zonenplanänderung gut.

5. Stiftung Heimatwerk und Museum der Landschaft Saanen: Abbruch und Neubau Informationspavillon, Investitionsbeitrag Fr. 675'000.--

Stiftung Heimatwerk und Museum der Landschaft Saanen: Abbruch der bestehenden WC-Anlage und Garage und Neubau eines Informationspavillons, enthaltend das Tourismusbüro und Lager für das Heimatwerk und das Museum, Zustimmung zum Investitionskredit in Höhe von 90 % der Gesamtkosten, max. Fr. 675'000.--.

Der geplante, eingeschossige Neubau dient sowohl Gstaad-Saanenland-Tourismus als neuen Standort in Saanen als auch dem Heimatwerk für die Lagerung seiner Verkaufsgegenstände und dem Museum für den Museumsfundus. Der Informationspavillon ist mit dem Museumseingang mittels einer Überdachung verbunden, so dass die Besucher neu via Tourismusbüro ins Museum und nach dem Museumsbesuch via Geschäftsräumlichkeiten des Heimatwerks wieder ins Freie gelangen. Die neue Besucherführung ermöglicht Synergien zugunsten des Museums und des Heimatwerks. Das Eintrittsbillet ins Museum wird bei GST erworben, das Museumspersonal kann sich fortan auf seine Aufsichtsfunktion konzentrieren und das Heimatwerk profitiert vom Besucherinteresse beim Verlassen des Gebäudes durch seine Räumlichkeiten.

Das Raumprogramm enthält:

das Informationsfoyer für GST, mit zugehörigem Lagerraum und WC-Anlage, die Lagerräumlichkeiten für das Heimatwerk und das Museum.

Unterirdisches Überbaurecht

Die Stiftung Heimatwerk und Museum der Landschaft Saanen räumt der Milchverwertungsgenossenschaft Saanen und der einfachen Gesellschaft „Coucou“ ein dauerndes und dingliches, unterirdisches Überbaurecht ein.

Inhalt dieses unterirdischen Überbaurechtes ist, dass die Berechtigten auf ihre Kosten auf dem

Grundstück der Stiftung unterirdische Räumlichkeiten erstellen, dauernd dort belassen und betreiben dürfen. Eine konsequente, bauliche Trennung der Bauten und Anlagen der Berechtigten und der Belasteten wird angestrebt. Die Belasteten und die Berechtigten haben Einwirkungen auf ihre gegenseitigen Grundstücke zu unterlassen und verpflichten sich gegenseitig, überhaupt alles zu unterlassen, was geeignet wäre, den Bestand und die Benutzung der im unterirdischen Überbaurecht erstellten Bauteile und Infrastrukturen zu beeinträchtigen. Die Kosten der Erstellung, des Unterhaltes, der Reinigung und der allfälligen späteren, baulichen Erneuerung der auf der belasteten Grundstücksfläche erstellten Räumlichkeiten und Infrastrukturen gehen zu Lasten der Berechtigten. Ebenfalls gehen die Kosten der Wiederherstellung der Belagsflächen bzw. der Pflasterung sowie das Umlegen bestehender Werkleitungen zu Lasten der Berechtigten. Es wird mit Gesamtkosten von Fr. 740'000.-- gerechnet. Der beantragte Investitionsbeitrag von 90 %, max. Fr. 675'000.--, wird gemäß Vorschrift über 25 Jahre abzuschreiben sein, was einen jährlichen Abschreibungsbedarf von max. Fr. 27'000.- verursachen wird.

Bereinigung der Grundstückeigentümerschaft

Der Neubau soll auf der seit 1965 bestehenden Baurechtsparzelle entstehen. Dieser Baurechtsvertrag (1965 bis 2041) zwischen Stiftung (Eigentümerin) und Gemeinde (Baurechtnehmerin) wird mit der Neuerstellung des Informationspavillons obsolet und somit aufgehoben. Die entsprechende Baurechtsfläche geht vorzeitig wieder in das Eigentum der Stiftung Heimatwerk und Museum der Landschaft Saanen über.

Damit die Einwohnergemeinde Saanen keine Dienstbarkeitsrechte für den Dachvorsprung des Neubaus auf ihrem Grundstück GBB Nr. 933 einräumen muss, wird eine Teilfläche von ca. 30 m² ab dem Grundstück GBB Nr. 933 an das Grundstück GBB Nr. 1457 der Stiftung Heimatwerk und Museum der Landschaft Saanen zum symbolischen Preis von 1 Franken abgetreten.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Zustimmung zum Investitionskredit in Höhe von 90 % der Gesamtkosten, max. Fr. 675'000.--.

Beschluss

Diskussionslos heisst der Souverän mit grossem Mehr gegen 3 Neinstimmen den Investitionskredit in Höhe von 90 % der Gesamtkosten, max. Fr. 675'000.-- für den Neubau des Informationspavillons gut.

6. Verschiedenes

Die Gemeindeversammlung kann Anträge, die einen nicht angekündigten Gegenstand betreffen und in ihre Kompetenz (Zuständigkeit der Gemeindeversammlung) fallen, beraten und erheblich oder unerheblich erklären. Erheblich erklärte Anträge sind vom Gemeinderat einer späteren Versammlung zum definitiven Entscheid vorzulegen (Art. 63 AWR).

Herr **Samuel Reichenbach** weist darauf hin, dass durch die Einführung der 30Kmh-Zone in Schönried auch gewisse Dörfer im Simmental zu dieser Maßnahme greifen könnten. Dies würde unsere Gäste dazu bewegen unsere Gegend zu meiden.

Das abgelesene Beschlussprotokoll wird einstimmig genehmigt.

Schluss der Versammlung: 23.00 Uhr.

GEMEINDEVERSAMMLUNG VON SAANEN
Der Präsident Der Verwaltungsdirektor

Louis Lanz

Armando Chissalé